



Satzung des HVBB*

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung ist eine Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und führt den Namen "Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg (HVBB)".
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verband ist ein eingetragener Verein und strebt den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.
- (4) Die Organisation ist föderalistisch und demokratisch.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Im Humanistischen Verband haben sich in den Bundesländern Berlin und Brandenburg Menschen zusammengeschlossen, die einen modernen Humanismus vertreten und leben. Ihre Weltsicht ist rational und allein an der Würde des Menschen orientiert. Sie verbindet eine ethische säkulare Lebensauffassung. Wurzeln ihres Humanismus reichen bis in die Antike. Der HVBB steht in den freigeistigen Traditionen der Renaissance, der Aufklärung sowie der atheistischen, freireligiösen, freidenkerischen und humanistischen Bewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts. Das Handeln der Mitglieder ist von der Ansicht geleitet, daß die Menschen das Recht und die Verantwortung haben, ihr Leben selbst zu bestimmen. Gemeinsame Grundlage ist das "Humanistische Selbstverständnis" in seiner aktuellen Fassung.

Der Verband betrachtet es als seine Aufgabe, Orientierungshilfen zu geben und zur Humanisierung der Gesellschaft beizutragen. Er strebt dieses Ziel vorrangig an durch

- a) die Förderung der humanistischen Weltanschauung, der weltanschaulichen Arbeit im Sinne des modernen Humanismus und der humanistischen Bildung und Erziehung,
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung,
 - c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Entwicklungshilfe,
 - d) die Förderung der Jugendpflege und -fürsorge sowie der Altenhilfe,
 - e) die Förderung eines humanistischen Gesundheitswesens.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) humanistische Fest- und Feierkultur,

* in der am 20. März 1999 in Potsdam beschlossenen und zu folgenden Zeitpunkten veränderten Fassung: am 2. Oktober 1999 in Königs Wusterhausen, am 2. Dezember 2000 in Potsdam, am 21. Mai 2003 in Neuenhagen bei Berlin, am 20. Oktober 2004 in Potsdam, am 13. November 2004 in Bernau.

- b) Durchführung wissenschaftlicher und bildender Veranstaltungen,
- c) weltanschauliche und politische Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- d) Wohlfahrtspflege und Trägerschaft von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe, von Bildungs-, Gesundheits-, Sozialeinrichtungen und Beratungsstellen, Einrichtung und Betrieb von Sozialstationen, Seniorenheimen, Stätten für Kranke und Pflegebedürftige, Jugendhäusern und anderen Einrichtungen,
- e) Unterstützung von Aktivitäten in der Musik, Literatur, darstellenden und bildenden Kunst,
- f) Organisation von Internationalen Begegnungen sowie von Projekten der Entwicklungshilfe,
- g) Durchführung von Forschungsvorhaben und Vergabe von Forschungsaufträgen,
- h) Archivierung, Dokumentation und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeitsergebnisse,
- i) die Beteiligung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen, sofern sie dem Vereinszwecke dienen.

(3) Der Humanistische Verband tritt ein für eine demokratische und pluralistische Gesellschaftsordnung, in der alle Weltanschauungs-, Religions- und Kultusgemeinschaften gleichberechtigt, getrennt vom Staat, die Interessen ihrer Anhängerschaft vertreten können. Deshalb tritt er für Gleichbehandlung ein.

Er will dazu beitragen, die verfassungsmäßig garantierte Weltanschauungsfreiheit in den Ländern Berlin und Brandenburg durchzusetzen.

(4) Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg ist parteipolitisch neutral.

(5) Die Kinder- und Jugendgruppen der Regionalkörperschaften innerhalb des Verbandes können sich zusammenschließen. Sie führen den Namen "Junge HumanistInnen im Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg". Sie geben sich eine eigene Satzung, die der Zustimmung des Verbandes bedarf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verwendung erfolgt auch über die als gemeinnützig anerkannten Regionalkörperschaften des HVBB, die ordentliche Mitglieder des HVBB sind.

(4) Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Verband besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder, die als ordentliche Mitglieder aufgenommenen anderen juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereine sowie die als Mitglieder aufgenommenen natürlichen Personen (Einzelmitglieder). Die ordentlichen Mitglieder müssen den Zweck und die Aufgaben des Verbandes unterstützen und sind an die Satzung des Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg sowie seine Grundsätze und

Beschlüsse gebunden. Die innere Gliederung der ordentlichen Mitglieder, die juristische Person oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind, bleibt jedoch hiervon unberührt deren eigene Angelegenheit. Natürliche Personen können als Einzelmitglieder nur dann aufgenommen werden, wenn sie in Gebieten ihren Wohnsitz haben, in denen keine Regionalkörperschaft des HVBB tätig ist. Regionalkörperschaften sind jene ordentlichen Mitglieder mit dem Status einer juristischen Person, die laut ihrer Satzung vorrangig in bestimmten Landkreisen bzw. kreisfreien Städten Brandenburgs tätig sind.

(3) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, die Ziele des Verbandes zu unterstützen. Korporative Mitglieder sind juristische Personen, die den Status des Fördermitglieds bekommen.

(4) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Dazu verabschiedet der Hauptausschuß eine Ehrenordnung.

(5) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

- a) Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
- b) Der Vorstand legt die Beitrittserklärungen von juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen, die ordentliche Mitglieder werden wollen, mit einem Votum dem Hauptausschuß zur Beschlußfassung vor. Der Beschluß des Hauptausschusses ist mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu fassen und den ordentlichen Mitgliedern und dem Beitrittsersuchenden mitzuteilen. Der Eintritt ordentlicher Mitglieder, welche juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereine sind, wird mit der Entscheidung des Hauptausschusses wirksam.
- c) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als ordentliche Mitglieder sowie über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- d) Die Ablehnung des Eintritts ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht

(6) Die Verbandsmitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Auflösung einer juristischen Person,
- c) Austritt,
- d) Ausschluß.

(7) Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Er wird wirksam zum Schluß des Kalenderhalbjahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugestellt wird.

(8) Der Ausschluß aus dem Verband ist zulässig, wenn ein ordentliches oder Fördermitglied den Zwecken oder dem Ansehen des Verbandes grob zuwider handelt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluß wird vom Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet. Der Vorschlag des Vorstandes ist zu begründen. Die Begründung muß die wesentlichen Gesichtspunkte, die den Ausschluß begründen, erkennen lassen. Vorschlag und Begründung sind dem betroffenen Mitglied mindestens vier Wochen vor der beschließenden Delegiertenversammlung zur Stellungnahme zu übersenden. Der Vorstand kann bestimmen, daß während des Ausschlußverfahrens die Rechte des auszuschließenden Mitglieds ruhen. Der Ausschluß durch die Delegiertenversammlung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreibebrief zu erklären

§ 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) Delegiertenversammlung,
- b) Hauptausschuß,
- c) Vorstand,
- d) Revisions- und Schlichtungskommission.

§ 6 Die Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung (DV) ist das höchste Organ des Verbandes. Sie faßt Beschlüsse und wählt, kontrolliert und entlastet die Organe des Verbandes. Von der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es ist von einem Mitglied der Versammlungsleitung und dem / der Protokollführer/in zu unterschreiben.

(2) Die DV besteht aus insgesamt 60 Delegierten. Jede Regionalkörperschaft sowie die Gruppe aller Einzelmitglieder nach § 4 Absatz 2, sofern diese Gruppe die Zahl von 20 Mitgliedern erreicht, erhält je zwei Grundmandate, die weiteren Delegierten werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren gemäß ihrer Mitgliederzahl ermittelt. Dabei werden die Beitragszahlungen der beiden vor der DV liegenden Kalenderjahre zugrunde gelegt. Fördernde und korporative Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Die DV ist vom Vorstand schriftlich unter einer Frist von acht Wochen alle zwei Jahre einzuberufen. Weitere Versammlungen sind einzuberufen, wenn es die Lage des Verbandes erfordert.

(4) Der HA kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, daß der Vorstand eine außerordentliche DV einberufen muß, und zwar schriftlich unter einer Frist von acht Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche DV einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder, jedoch mindestens zwei Regionalkörperschaften, dies verlangen.

(6) Die Aufgaben der DV sind

- a) Satzung und Geschäftsordnungen mit Zweidrittel-Mehrheit zu beschließen,
- b) eine Beitragsordnung zu beschließen,
- c) die Richtlinien der Verbandspolitik festzulegen,
- d) Tätigkeitsbereiche des Vorstandes und der Revision entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- e) über die der DV vorliegenden Anträge zu beschließen,
- f) den Vorstand zu wählen,
- g) die Revisions- und Schlichtungskommission zu wählen,
- h) den Ausschluß einer Regionalkörperschaft mit Zweidrittel-Mehrheit endgültig zu beschließen

§ 7 Der Hauptausschuß

(1) Der Hauptausschuß (HA) ist das oberste Organ zwischen den DV. Er besteht aus den von der DV gewählten Mitgliedern des Vorstandes sowie zwei Vertretern pro Regionalkörperschaft und zwei Vertretern aus der Gruppe der Einzelmitglieder, sofern diese Gruppe die Zahl von 20 Mitgliedern erreicht. Der HA tagt mindestens einmal pro Jahr.

(2) Der HA hat die Aufgaben

- a) zu verbandspolitischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen,
- b) Beschlüsse zwischen den DV zu fassen,
- c) zwischen den DV notwendige Ergänzungswahlen zu Vorstand, Revisions- und Schlichtungskommission mit Wirksamkeit bis zum Ende der regulären Wahlperiode mit Zweidrittel-Mehrheit vorzunehmen,
- d) die Haushalts- und Finanzplanung des Verbandes zu beraten,
- e) die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, die juristische Person oder ein nicht rechtsfähiger Verin sind, mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu beschließen,
- f) Ausschüsse mit besonderen Aufgaben einzusetzen,
- g) eine Schlichtungsordnung zu beschließen,
- h) die Revision zu beauftragen, zwischenzeitlich die Verwendung der Mittel des Verbandes zu prüfen,

- i) auf Antrag, beispielsweise einer Regionalkörperschaft oder eines Organs mit einfacher Mehrheit (z.B. Revisions- und Schlichtungskommission, Vorstand) Regionalkörperschaften auszuschließen. Im Falle des Widerspruchs gegen den Ausschluß entscheidet die DV.

(3) Den Vorsitz im HA führt der/die Vorsitzende oder eine/r der StellvertreterInnen.

(4) Entgegen § 7 Abs. 1 ist das Mitglied "Humanistischer Verband Deutschlands. Landesverband Berlin e.V." mit fünf stimmberechtigten VertreterInnen – befristet bis zum 31.12.2002 – im Hauptausschuß präsent.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der DV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens sieben Personen, die wiedergewählt werden können:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) ihren/seinen beiden gleichberechtigten Stellvertreter/innen,
- c) ein/e Schatzmeister/in,
- d) mindestens drei Beisitzer/innen.

(2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, ihre/seine beiden StellvertreterInnen und der/die Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Die Aufgaben des Vorstandes sind

- a) die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Organe ergebenden verbandspolitischen, weltanschaulichen und organisatorischen Aufgaben und Aufträge zu erfüllen,
- b) die Personal- und Finanzhoheit des Verbandes auszuüben und den Haushaltsplan aufzustellen und zu beschließen,
- c) den HA zu seinen Sitzungen einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen,
- d) Delegiertenversammlungen einzuberufen.
- e) die DV auszuschreiben und einen Bericht zu erstatten.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(5) Angestellte des Verbandes dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(6) Vorstandsmitglieder, die mit der Durchführung oder Bearbeitung von Vorstandsbeschlüssen beauftragt sind, führen ihren Auftrag selbständig und eigenverantwortlich durch. Die Tätigkeit der gewählten Funktionäre im Vorstand und den anderen Vorstandsgremien erfolgt ehrenamtlich ohne Bezahlung. Sie können für entstandene Aufwendungen entschädigt werden.

(7) Zur Durchführung bestimmter Aufgaben beruft der Vorstand besondere Vertreter (§ 30 BGB) und Fachkommissionen.

§ 9 Die Revisions- und Schlichtungskommission

(1) Die Revisions- und Schlichtungskommission (RSK) wird von der DV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie besteht aus drei Personen, die Mitglieder des HVBB oder einer seiner Regionalkörperschaften sein müssen, und kontrolliert die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vorstandes. Sie erstattet dem HA und der DV Bericht über die vorgenommenen Prüfungen.

Die RSK kann an den Sitzungen des Vorstandes und der HA beratend teilnehmen. Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und des HA sind ihr unaufgefordert zuzustellen.

(2) Die Revision der Finanzen erfolgt mindestens jährlich. Die RSK ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen.

(3) Die RSK ist auch zuständig bei Streitigkeiten

- a) zwischen Regionalkörperschaften,
- b) zwischen einem Organ des Verbandes und einer Regionalkörperschaft,
- c) zwischen Organen des Verbandes,
- d) zwischen Personen, die Organen des Verbandes angehören.

Die RSK wird tätig auf Antrag eines Organs oder eines Mitglieds des HVBB.

- (4) In den Fällen von Schlichtungsverfahren müssen stets drei Mitglieder der RSK anwesend sein.
- (5) Zu Mitgliedern der RSK dürfen keine Angestellten des Verbandes oder Mitglieder des HA oder der Vorstände der Regionalkörperschaften gewählt werden.
- (6) Zur Sicherstellung der Vollzähligkeit der RSK werden mindestens drei Nachrücker gewählt.
- (7) Sind Personen/Mitglieder von Organen vom Schlichtungsverfahren tangiert, dürfen sie an der entsprechenden Schlichtung nicht teilnehmen; die Aufgabe wird dann von einem Nachrücker wahrgenommen.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der RSK.

§ 10 Finanzfragen

- (1) Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, die auf Antrag des Vorstandes in einer durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt werden.
- (2) Der HVBB strebt Zuwendungen der öffentlichen Hand und von Stiftungen an und wirbt Spenden ein.
- (3) Die Finanzarbeit des HVBB wird auf der Grundlage einer vom HA beschlossenen Finanzordnung realisiert.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluß, den HVBB aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung notwendig. Der Auflösungsbeschluß muß den Zeitpunkt seiner Wirksamkeit beinhalten. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn der Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" in der satzungsgemäßen Einladung zur Delegiertenversammlung rechtzeitig angekündigt worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des HVBB an den „Humanistischen Verband Deutschlands e.V.“ (Bundesverband), beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen unter VR 13723 NZ, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlußbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus selbständig vornehmen. Der mit Zweidrittel-Mehrheit zu fassende Vorstandsbeschluß ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

Gerd Wartenberg
Vorsitzender

Wolfgang Hecht
Schatzmeister